

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2024	18

**Dritte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 28.03.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 und Art. 90 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 15.02.2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 4 wird vor dem Wort „Leistungspunkten“ das Wort „von“ eingefügt.
2. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „mindestens 80 Arbeitstage“ durch die Worte „einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 3 wird die Nummerierung der Sätze korrigiert von Satz 1 bis Satz 7.
4. § 24 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen nach Absatz 2 Satz 1 kann zur Überprüfung der Urheberschaft der Arbeit mit einer fünf- bis zehnminütigen, nicht benoteten Besprechung der Inhalte der Modulararbeit verbunden werden. ²Bei Modulararbeiten nach Absatz 2 Satz 2 kann ergänzend eine Vorstellung der Arbeit, die in die Bewertung der Modulararbeit einfließen kann, vorgesehen werden; nähere Regelungen sind im Studienplan zu treffen.“
5. Nach § 26 Abs. 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„Das Bewertungsverfahren einer Abschlussarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.“
6. In § 31 Abs. 2 Satz 3 werden das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und die Worte „zu machen“ durch „gemacht werden“ ersetzt.
7. Nach § 35 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Weiterstudium in einem höheren Studiensemester als dem, für das die Vorrückensregelung gilt, ist erst nach Erfüllung der Vorrückensregelung zulässig.“

8. In § 36 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der zum zweiten Mal nicht bestandenen Prüfung“ durch die Worte „einer nicht bestandenen zweiten Wiederholungsprüfung“ ersetzt.
9. § 36 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Erteilung nicht ausreichender Noten wegen Überschreitung der Fristen für das Ablegen von Grundlagen- und Orientierungsprüfungen und erstmaliger Prüfungsversuche.“
10. Nach § 36 Abs. 3 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Erteilung nicht ausreichender Noten in Wiederholungsprüfungen.
11. In § 37 Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Begriff "Abs. 4" und nach dem Begriff "Abs. 3" jeweils der Zusatz "Satz 3" eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.